



ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

rechtsdienst@sif.admin.ch

Staatssekretariat für
Internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 06.02.2019

Verordnungsentwürfe zum Finanzdienstleistungs- und zum Finanzinstitutsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2018 mit den Entwürfen für die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), die Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und die Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) befasst. Wir danken Herrn Dr. Oliver Zibung vom Rechtsdienst des SIF für seine Teilnahme an dieser Sitzung, bei der er uns die verschiedenen Aspekte der drei zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungsentwürfe erläutert hat. Herr Rechtsanwalt Alexander Rabian, Vorsitzender des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), hat ebenfalls an dieser Sitzung teilgenommen und sich als Experte zur Vorlage geäußert. Unsere Kommission hat die Entwürfe entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Wir begrüssen die Verabschiedung von Massnahmen, die die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes stärken und gleichzeitig zum besseren Schutz der Kundinnen und Kunden beitragen. Die Mitglieder unserer Kommission sind der Ansicht, dass sich diese Ziele mit den drei zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungsentwürfen insgesamt in zufriedenstellender Weise erreichen lassen. Dennoch sind unserer Meinung nach noch Anpassungen nötig, um die spezielle Situation der kleinen Finanzintermediäre besser zu berücksichtigen. Einige Bestimmungen könnten deren Aufgaben nach unserem Dafürhalten unnötig erschweren, und zwar infolge neuer, teils übertriebener Pflichten. Die administrative Belastung und die Kosten, die dadurch für sie (wie auch für ihre Branchenorganisationen) entstehen würden, wären sonst schlicht zu hoch.

Insbesondere sind wir gegen die Einführung der im Entwurf der FINIV vorgesehenen neuen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung. Die Einzelheiten hinsichtlich der (als Vermögensverwalterin bzw. -verwalter oder Trustee) für die Übernahme einer Geschäftsführungsfunktion erforderlichen Ausbildung und Berufserfahrung sollten unserer Meinung nach noch überarbeitet werden, um den effektiven Gegebenheiten in diesen Branchen besser zu

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

entsprechen. Im Formular im Anhang finden Sie unsere Bemerkungen und Änderungsanträge. Wir nehmen lediglich Stellung zu den Aspekten der Verordnungsentwürfe, die speziell die KMU, also die kleinen Finanzintermediäre und ihre Branchenorganisationen, betreffen.

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat



Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für
Standortförderung des Staatssekretariats für
Wirtschaft (SECO)



Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Absender	Ausserparlamentarische Kommission «KMU-Forum»
E-Mail	kmu-forum-pme@seco.admin.ch
Datum der Stellungnahme	06.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Wir sind der Ansicht, dass Anpassungen notwendig sind, um die spezielle Situation der kleinen Finanzintermediäre besser zu berücksichtigen. Einige Bestimmungen könnten ihre Aufgabe nach unserem Dafürhalten nämlich unnötig erschweren, und zwar infolge neuer, teils übertriebener Pflichten. Die administrative Belastung und die Kosten, die dadurch für sie entstehen, wären sonst schlicht zu hoch.</i>	<i>Siehe Vorschläge unten betreffend die Artikel 18 und 32 FIDLEV.</i>
Art. 18	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Die Frist von drei Arbeitstagen, innerhalb der die Dokumentation über die erbrachten Finanzdienstleistungen für die Kundinnen und Kunden bereitgestellt werden muss, ist zu knapp bemessen (vor allem für kleine Finanzintermediäre).</i>	<i>Wir verlangen, dass die Frist auf zehn Arbeitstage verlängert wird.</i>
Art. 32 Abs. 3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Wir sind der Meinung, dass die Mindestsumme für die Berufshaftpflichtversicherung von 500 000 Franken pro Kundenberaterin und -berater zu hoch ist.</i>	<i>Wir fordern, dass die Versicherungssumme auf 250 000 Franken pro Kundenberaterin und -berater reduziert wird.</i>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 57 Sehen Sie zusätzlich mögliche Erleichterungen insbesondere für KMU, welche die notwendige Transparenz für den Anleger nicht tangieren?				<i>Wir bitten Sie, so weit wie möglich die von den anderen Vernehmlassungsteilnehmenden vorgeschlagenen Erleichterungen zu berücksichtigen. Die administrative Belastung und die Kosten für die kleinen Finanzintermediäre sind in den letzten Jahren stark gestiegen (insbesondere im Zusammenhang mit der Geldwäschereibekämpfung). Daher ist es äusserst wichtig, dass die Kosten, die durch das neue Finanzdienstleistungsgesetz (und die Verordnung) entstehen, so tief wie möglich gehalten werden.</i>	
Art. 80 ff. / Anhang 9 Erachten Sie die Möglichkeit, ein Schweizer Basisinformationsblatt mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, als konzeptionell richtig?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja.	

Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?				<i>Wir sind der Ansicht, dass Anpassungen notwendig sind, um die spezielle Situation der kleinen Finanzintermediäre besser zu berücksichtigen. Einige Bestimmungen könnten deren Aufgaben nach unserem Dafürhalten nämlich unnötig erschweren, und zwar infolge neuer, teils übertriebener Pflichten. Die administrative Belastung und die Kosten, die dadurch für sie entstehen würden, wären sonst schlicht zu hoch.</i>	<i>Siehe Vorschläge unten betreffend die Artikel 15, 18, 19, 25 und 79 FINIV.</i>
Art. 15 Abs. 5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Artikel 15 Absatz 5 geht unseres Erachtens über das Mandat bzw. die Delegation im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 FINIG hinaus. Die FINIV darf keine neuen Regeln mit Pflichten/Einschränkungen einführen, die strikter</i>	<i>Wir verlangen die Streichung von Artikel 15 Absatz 5.</i>

				<i>sind als das FINIG (namentlich als Art. 20, wonach die Geschäftsführung aus mindestens zwei qualifizierten Personen bestehen muss).</i>	
Art. 18 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung von qualifizierten Geschäftsführern bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sollen für Vermögensverwalter und Trustees einheitliche oder unterschiedliche Regelungen vorgesehen werden und sollen diese bspw. detaillierter festhalten, welche Abschlüsse welcher Bildungsstufe anerkannt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Die Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung gemäss Artikel 18 orientieren sich unserer Meinung nach nicht genügend an den Realitäten und Bedürfnissen der Vermögensverwalterinnen bzw. -verwalter und Trustees. Der im Juli 2018 vom Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) formulierte Vorschlag wäre unseres Erachtens passender.</i>	<i>Wir verlangen, dass der vom VSV formulierte Artikelentwurf anstelle des aktuellen Wortlauts von Artikel 18 übernommen wird.</i>
Art. 19 Abs. 2 Bst. a	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Gemäss Artikel 19 Absatz 2 dürfen die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und der internen Kontrolle zwischen zwei oder mehr Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern aufgeteilt werden, sofern bestimmte Schwellen nicht überschritten werden und das Geschäftsmodell keine erhöhten Risiken birgt. Unternehmen, die von dieser Erleichterung profitieren möchten, müssen im Einklang mit dem genannten Artikel eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Personen oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 1,5 Millionen Franken aufweisen. Die Schwelle ist unserer Meinung nach zu tief angesetzt und sollte auf 2 Millionen Franken erhöht werden, damit mehr kleine Finanzintermediäre von dieser Erleichterung profitieren können.</i>	<i>Wir fordern, dass die Schwelle in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a auf 2 Millionen Franken erhöht wird.</i>
Art. 19 Abs. 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Gemäss dieser Bestimmung darf die FINMA bei einem jährlichen Bruttoertrag von mehr als 10 Millionen Franken und sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, die Bestellung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision verlangen. Wir sind der Ansicht, dass keine Delegationsnorm im FINIG erlaubt, in der FINIV rechtswirksam eine solche Einschränkung/Pflicht einzuführen.</i>	<i>Wir verlangen die Streichung von Artikel 19 Absatz 3.</i>

<p>Art. 25 Abs. 1</p> <p>Siehe auch bei Art. 79: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><i>Gemäss Artikel 25 Absatz 1 kommen für Vermögensverwalterinnen bzw. -verwalter und Trustees die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts (OR) zur Anwendung, mit Ausnahme von Artikel 957 Absätze 2 und 3 OR; diese sehen vor, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen müssen. Im erläuternden Bericht steht in diesem Zusammenhang, dass eine ordentliche Rechnungslegung unter anderem zur Bestimmung der Fixkosten erforderlich ist, die nach Artikel 23 Absatz 2 FINIG zur Berechnung der Eigenmittel notwendig sind. Dies ist nicht der Fall, denn dieser Betrag lässt sich nach unserem Dafürhalten auch im Rahmen einer vereinfachten Buchführung berechnen, denn diese umfasst bereits sämtliche dafür notwendigen Positionen (siehe z.B. den von der Chambre des Experts en Finance et Controlling SWISCO und vom Verband veb.ch gestützt auf den «Schweizer Kontenrahmen KMU» empfohlenen Kontenrahmen). Das Führen einer ordentlichen Buchhaltung würde somit eine unnötige administrative Belastung darstellen.</i></p>	<p><i>Wir verlangen, dass der Wortlaut von Artikel 25 Absatz 1 wie folgt geändert wird: «Auf Vermögensverwalter und Trustees kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR zur Anwendung. Artikel 957 Absätze 2 und 3 OR sind nicht anwendbar.»</i></p>
<p>Art. 79</p> <p>Siehe auch bei Art. 25: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><i>Gemäss Artikel 79 ff. unterliegen die Vermögensverwalterinnen bzw. -verwalter und Trustees neu einer Prüfung prudenzieller Natur. In deren Rahmen hat auch eine Prüfung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des OR zu erfolgen. Artikel 79 sieht jedoch noch vor, dass sie ihre Rechnung neu zusätzlich zwingend eingeschränkt prüfen lassen müssen (gemäss Art. 727a ff. OR). Die administrative Belastung und die Kosten, die durch diese doppelte Prüfungspflicht verursacht werden, sind unserer Meinung nach übertrieben. Die betroffenen Unternehmen sollten weiterhin auf die eingeschränkte Revision verzichten können («Opting-Out»), wenn sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben.</i></p>	<p><i>Wir verlangen, dass der Wortlaut von Artikel 79 wie folgt geändert wird: «Beaufsichtigte müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach den Vorschriften des OR prüfen lassen. Artikel 727a Absätze 2-5 OR sind nicht anwendbar.»</i></p>